



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

22. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 11.01.2019

Nummer 03

Inhalt

- Neufassung der Bachelor-Prüfungsordnung für die Studiengänge „*Fahrzeugtechnik*“, „*Fahrzeugtechnik im Praxisverbund*“ mit den Studienrichtungen *Aggregate- und Fahrwerkentwicklung, Aufbauentwicklung, Produktion und Umwelt, Kunststofftechnik* sowie *Servicetechnik und –prozesse* und die Studiengänge „*Fahrzeugmechatronik und -informatik*“, „*Fahrzeugmechatronik und –informatik im Praxisverbund*“ mit den Studienrichtungen *Mechatronik* sowie *Informatik und Elektronik* der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Fahrzeugtechnik

Seite 3



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes, zuletzt geändert am 18.12.2018 (Nds. GVBl. S. 317), hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) am 20.12.2018 die Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung für die Studiengänge „*Fahrzeugtechnik*“ und „*Fahrzeugtechnik im Praxisverbund*“ mit den Studienrichtungen *Aggregate- und Fahrwerkentwicklung, Aufbauentwicklung, Produktion und Umwelt, Kunststofftechnik, Servicetechnik und –prozesse* sowie die Studiengänge „*Fahrzeugmechatronik und -informatik*“ und „*Fahrzeugmechatronik und –informatik im Praxisverbund*“ mit den Studienrichtungen *Mechatronik* sowie *Informatik und Elektronik* beschlossen.

Die Neufassung der Ordnung lautet wie folgt:



Bachelor-Prüfungsordnung

für die Studiengänge „Fahrzeugtechnik“ und „Fahrzeugtechnik im Praxisverbund“ mit den Studienrichtungen *Aggregate- und Fahrwerkentwicklung, Aufbauentwicklung, Produktion und Umwelt, Kunststofftechnik, Servicetechnik und –prozesse* sowie die Studiengänge „Fahrzeugmechatronik und -informatik“ und „Fahrzeugmechatronik und –informatik im Praxisverbund“ mit den Studienrichtungen *Mechatronik, Informatik und Elektronik*

Fakultät Fahrzeugtechnik der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Inhalt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Studienaufbau
- § 3 Studienumfang
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Gegenstand, Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 6 Hochschulgrad
- § 7 Zulassungsregelungen

Prüfungsleistungen

- § 8 Prüfungsleistungen
- § 9 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen
- § 10 Gruppenarbeit
- § 11 Zulassung zur Prüfungsleistung
- § 12 Bewerten und Benotung der Prüfungsleistung
- § 13 Ergebnis einer Prüfungsleistung
- § 14 Wiederholung einer Prüfungsleistung
- § 15 Versäumnis, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

Modulprüfungen

- § 16 Ergebnis und Bildung der Note der Modulprüfung

Bachelorprüfung

- § 17 Ergebnis und Bildung der Note der Bachelorprüfung
- § 18 Zeugnis der Bachelorprüfung und Bachelorurkunde
- § 19 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

Bachelorarbeit mit Kolloquium

- § 20 Umfang und Art der Bachelorarbeit
- § 21 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 22 Täuschungsversuch, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Bachelorarbeit

- § 23 Umfang und Art des Kolloquiums

- § 24 Zulassung zum Kolloquium

- § 25 Versäumnis des Kolloquiums

- § 26 Bewertung und Bildung der Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium

- § 27 Wiederholung der Bachelorarbeit mit Kolloquium

Allgemeine Prüfungsangelegenheiten

- § 28 Bescheinigung

- § 29 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- § 30 Prüfungsausschuss

- § 31 Prüferinnen und Prüfer

- § 32 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

- § 33 Zusatzprüfungen

- § 34 Einsicht in die Prüfungsakten

- § 35 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

- § 36 Förderung der Gleichstellung der Geschlechter

- § 37 Förderung Studierender mit einer körperlichen Behinderung

- § 38 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

Schlussbestimmungen

- § 39 Übergangsregelung

- § 40 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Curriculum der Bachelorprüfung

- Anlage 2: Zeugnis über die Bachelorprüfung

- Anlage 3: Bachelorurkunde

- Anlage 4: Diploma Supplement

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfungen

¹Diese Ordnung regelt die Durchführung der Prüfungen in den o.g. Bachelorstudiengängen. ²Die Prüfungen sollen zeigen, dass die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben sind, um in den der Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken sowie selbständig und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage Problemlösungen zu erarbeiten. ³Die erworbenen Kenntnisse sollen dazu beitragen, aus der Sicht ökologischer und gesellschaftlicher Zusammenhänge die Folgen des ingenieurmäßigen Handelns zu erkennen und zu beeinflussen.

§ 2 Studienaufbau

- (1) ¹Das Studium besteht aus Lehreinheiten (Modulen).²Jedes Modul besteht aus einem oder mehreren Lehrgebieten (Fächern). ³Zu jedem Fach gibt es eine oder mehrere Lehrveranstaltungen. ⁴Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlfächer). ⁵Mit der Bachelorarbeit wird der Nachweis der Mitwirkung an einem berufspraktischen Vorhaben bzw. an einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Ostfalia erbracht.
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit (§ 4), spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf, abschließen können.

§ 3 Studienumfang

- (1) Der Gesamtumfang des Studiums einschließlich der Bachelorarbeit beträgt im European Credit Transfer System 210 Leistungspunkte/Credits (1 Credit entspricht einem Aufwand von 30 Zeitstunden).
- (2) Der Anteil der einzelnen Fächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in den Anlagen aufgeführt.

§ 4 Regelstudienzeit

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt in den Studiengängen „Fahrzeugtechnik“ sowie „Fahrzeugmechatronik und –informatik“ sieben Semester. ²Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das Praxissemester (5. Semester) und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit mit Kolloquium.
- (2) ¹In den ausbildungsintegrierten Studiengängen „Fahrzeugtechnik im Praxisverbund“ und „Fahrzeugmechatronik und –informatik im Praxisverbund“ beträgt die Regelstudienzeit acht Semester. ²Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die betriebliche Ausbildung und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit mit Kolloquium.

§ 5 Gegenstand, Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit mit Kolloquium. ²Die Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen.
- (2) Die Modulprüfungen und die Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen sind in den Anlagen festgelegt.

- (3) Alle Prüfungsleistungen werden studienbegleitend durchgeführt.

§ 6 Hochschulgrad

¹Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt: „B.Eng.“). ²Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage).

§ 7 Zulassungsregelungen

- (1) ¹Die Bachelorprüfung kann nur ablegen:
 - a) wer ordnungsgemäß in dem betreffenden Studiengang an der Ostfalia eingeschrieben ist,
 - b) wer nicht eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und
 - c) wer sich zu jeder einzelnen zugehörigen Prüfungsleistung, zur Bachelorarbeit und zu dem zugehörigen Kolloquium frist- und formgerecht anmeldet.
- (2) ¹Fristen und Form der Anmeldung werden von der Hochschule und dem Prüfungsausschuss festgelegt. ²Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). ²Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.
- (4) Fristen, die von der Hochschule und vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

Prüfungsleistungen

§ 8 Prüfungsleistungen

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung ist ein einzelner konkreter Prüfungsvorgang. ²Eine Prüfungsleistung wird bewertet und benotet. ³Prüfungsvorleistungen können von der Prüferin oder dem Prüfer mit Zustimmung des Prüfungsausschusses festgelegt werden.
- (2) ¹Es gibt folgende Arten von Prüfungsleistungen/-formen:
 - a) Klausur (Absatz 3),
 - b) mündliche Prüfung (Absatz 4),
 - c) Referat (Absatz 5)
 - d) Projektarbeit (Absatz 6)
 - e) Experimentelle Arbeit (Absatz 7)
 - f) Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (Absatz 8)
 - g) elektronische Prüfungen/Prüfungsformen.
- (3) ¹In einer Klausur (K) soll die/der zu Prüfende in schriftlicher Form nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu

einer Lösung finden kann. ²Die Klausur kann aus Multiple Choice-Aufgaben bestehen. ³Die Dauer der Klausur ist im Curriculum (Anlagen) festgelegt.

- (4) ¹Durch die mündliche Prüfung (M) soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. ³Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Prüfenden zu unterschreiben. ⁴Bezüglich der Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung gilt § 32.
- (5) Ein Referat (R) umfasst:
- eine eigenständige, schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.
- (6) ¹Eine Projektarbeit (PA) umfasst die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte und der Ergebnisse eines Projektes und deren kritische Würdigung. ²In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einem mündlichen Vortrag erläutert sowie anschließend diskutiert werden.
- (7) Eine Experimentelle Arbeit (EA) umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments und deren kritische Würdigung.
- (8) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (RP) umfasst in der Regel
- die Beschreibung der Aufgabe und ihrer Abgrenzung,
 - die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - die Formulierung der verwendeten Algorithmen und/oder Datenstrukturen in einer geeigneten Programmiersprache, das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
 - die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und des Ergebnisprotokolls.
- (9) ¹Die Art der Prüfungsleistung ist in den Anlagen für jedes Modul festgelegt. ²Auf Antrag der/des Prüfenden kann der Prüfungsausschuss Änderungen der Prüfungsleistung beschließen.
- (10) Macht die/der zu Prüfende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Einschränkung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Art abzulegen, kann ihr/ihm der Prüfungsausschuss auf Antrag ermöglichen, die Prüfungsleistungen in einer anderen Art zu erbringen.

§ 9 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen

Die Aufgabenstellung für die Prüfungsleistungen wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt.

§ 10 Gruppenarbeit

¹Für geeignete Arten von Prüfungsleistungen kann von der/dem Prüfenden Gruppenarbeit zugelassen werden. ²Die Bewertung der Prüfungsleistung soll unter Berücksichtigung der individuellen Einzelleistung erfolgen. ³Mit Ausgabe der Arbeit soll verlangt werden, dass der Beitrag der/des einzelnen zu Prüfenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar ist.

§ 11 Zulassung zur Prüfungsleistung

- Zu einer Prüfungsleistung ist zugelassen, wer gemäß § 7 zur Bachelorprüfung zugelassen ist und die leistungsabhängigen Zulassungskriterien (s. Anlagen) erfüllt.
- Für eine Zulassung zu einer Prüfungsleistung nach § 8 Abs. 5, 6 und 7 kann die regelmäßige Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung vorgeschrieben werden.
- Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung kann bis spätestens zu einem von der Hochschule oder dem Prüfungsausschuss festgelegten Zeitpunkt zurückgenommen werden, soweit keine Teilnahmepflicht besteht (§ 14 Abs.1).

§ 12 Bewertung und Benotung der Prüfungsleistung

- Eine Prüfungsleistung wird von der/dem Erstprüfenden bewertet.
- Führt die Bewertung einer Prüfungsleistung zum endgültigen Nichtbestehen, so bewertet auch die/der Zweitprüfende diese Prüfungsleistung.
- ¹Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- für eine sehr gute Leistung:	1,0
- für eine gute Leistung:	2,0
- für eine befriedigende Leistung:	3,0
- für eine ausreichende Leistung:	4,0
- für eine nicht ausreichende Leistung:	5,0

²Zur weiteren Differenzierung können auch die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 verwendet werden.

- Die Note lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,15	1,0	
von 1,16	bis 1,50	1,3
von 1,51	bis 1,85	1,7
von 1,86	bis 2,15	2,0
von 2,16	bis 2,50	2,3
von 2,51	bis 2,85	2,7
von 2,86	bis 3,15	3,0
von 3,16	bis 3,50	3,3
von 3,51	bis 3,85	3,7
von 3,86	bis 4,00	4,0
ab 4,01		5,0

- (5) Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Noten.
- (6) Bei der Bildung der Note nach Absatz 5 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Ergebnis einer Prüfungsleistung

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (2) Eine Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (3) ¹Die Ergebnisse schriftlicher Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt zu geben. ²Die Ergebnisse mündlicher Prüfungen werden im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung bekanntgegeben.

§ 14 Wiederholung einer Prüfungsleistung

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. ²Für maximal zwei im letzten Prüfungstermin vor dem Kolloquium nicht bestandene Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der zu Prüfenden einen früheren Termin für die Wiederholungsprüfung festsetzen.
- (2) ¹Wurde eine Klausur in einer zweiten Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, hat der/die zu Prüfende einen Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung, soweit die Anzahl dieser Ergänzungsprüfungen vier pro Studienjahr nicht überschreitet. ²Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden und einer oder einem Zweitprüfenden, bewertet. ³Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 20 Minuten, sie kann von den Prüfenden um 10 Minuten verlängert werden, wenn nur so ein abschließendes Urteil möglich ist. ⁴Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist in der Regel ausgeschlossen, soweit eine Bewertung auf § 15 Abs. 1, 3, 4 oder 5 beruht. ⁵Wird die Gesamtleistung aus Klausur und mündlicher Ergänzungsprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet (Abs. 2 Satz 1) (§ 12 Abs. 5 gilt entsprechend), ist die Prüfungsleistung mit der Note „4,0“ bestanden. ⁶Die mündliche Ergänzungsprüfung soll im gleichen Prüfungszeitraum wie die Klausur erfolgen. ⁷Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Prüfenden zu unterschreiben. ⁸Bezüglich der Öffentlichkeit der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 32.
- (3) ¹Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist einmal im darauf folgenden Studienjahr zulässig, wenn die Note der Prüfungsleistung gem. § 17 Abs. 3 in die Bildung der Note für die Bachelorprüfung eingeht. ²Die bessere Note wird gewertet.
- (4) Bei einem Studiengangwechsel innerhalb der Fakultät werden, soweit es sich um dieselbe Prüfungsleistung handelt, erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzugeben, auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 2 angerechnet.

§ 15 Versäumnis, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der/die zu Prüfende ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint (Versäumnis).
- (2) ¹Will eine/ein zu Prüfende/r für ein Nichterscheinen zu einem Prüfungstermin triftige Gründe geltend machen, so muss sie/er dies bis spätestens zwei Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. ²Bei Krankheit ist unverzüglich, spätestens am 3. Werktag nach dem betreffenden Prüfungstermin, ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ³Das Vorbringen eines wichtigen Grundes und die Vorlage eines Attests ist nach dem Ende des Semesters, in dem die betreffende Prüfung stattfand, in der Regel ausgeschlossen. ⁴Wurden die Gründe anerkannt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen.
- (3) Versucht die/der zu Prüfende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen (Täuschungsversuch), wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) Wer sich eines Verstoßes gegen den ordentlichen Prüfungsablauf (Ordnungsverstoß) schuldig macht, wird von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

Modulprüfungen

§ 16 Ergebnis und Bildung der Note der Modulprüfung

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungsleistungen bestanden sind.
- (2) Die Note einer Modulprüfung (Modulnote) errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen.

Bachelorprüfung

§ 17 Ergebnis und Bildung der Note der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche zugehörigen Modulprüfungen und die Bachelorarbeit mit Kolloquium jeweils bestanden wurden.
- (2) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine zugehörige Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit mit Kolloquium endgültig nicht bestanden sind. ²Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) ¹Die Note der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der zugehörigen Modulprüfungen, die ab dem dritten Theoriesemester abzulegen sind, und der Bachelorarbeit mit Kolloquium. ²Die Gewichtung der Module zur Berechnung der Gesamtnote erfolgt anhand der Credit Points.
- (4) Die Note der Bachelorprüfung wird auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung (Anlage) zahlenmäßig und in Worten mit folgender Zuordnung angegeben:
 - 1,0 bis 1,5: „sehr gut“
 - 1,6 bis 2,5: „gut“
 - 2,6 bis 3,5: „befriedigend“
 - 3,6 bis 4,0: „ausreichend“.

Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Zusätzlich wird eine relative Einstufung gemäß ECTS Users` Guide vorgenommen, sobald belastbare Daten vorliegen.

§ 18 Zeugnis der Bachelorprüfung und Bachelorurkunde

¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis (Anlage 2) und eine Bachelorurkunde (Anlage 3) ausgestellt. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 19 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfung, bei deren Erbringung der/die zu Prüfende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der/dem zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

- (4) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 28 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Bachelorzeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

Bachelorarbeit mit Kolloquium

§ 20 Umfang und Art der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrer/seiner Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) ¹Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck der Bachelorprüfung und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen. ²Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (3) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden (§ 31 Abs. 2), nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt. ²Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der oder die Studierende ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschuss; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüfenden bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird die/der zu Prüfende von der oder dem Erstprüfenden betreut. ⁶Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen mit der oder dem Erstprüfenden in einer Fremdsprache erstellt werden.
- (4) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt mindestens 9 Wochen und höchstens 3 Monate (Bearbeitungszeit). ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Damit gilt dieses Thema als nicht ausgegeben. ⁴Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von 6 Monaten verlängern.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher gebundener Ausfertigung und auf einem elektronischen Datenträger bei dem oder der Erstprüfenden oder beim Prüfungsausschuss abzugeben. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Für die Bewertung gilt § 10.
- (7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die/der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden vorläufig zu bewerten.

§ 21 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 erfüllt und die erforderlichen Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung entsprechend der Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 1) erbracht hat.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind neben den Nachweisen nach Absatz 1 ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Bachelorarbeit entnommen werden soll, sowie ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit beizufügen.

§ 22 Täuschungsversuch, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Bachelorarbeit

- (1) ¹Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer/seiner Bachelorarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Die Entscheidung trifft die/der Erstprüfende nach Anhörung der oder des Studierenden. ³Die/der Studierende kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.
- (2) ¹Wird der Abgabetermin der Bachelorarbeit ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²§ 15 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin der Bachelorarbeit entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Wegen nachgewiesener Erkrankung kann der Abgabetermin in der Regel um höchstens drei Monate hinausgeschoben werden.

§ 23 Umfang und Art des Kolloquiums

- (1) Im Kolloquium hat die/der zu Prüfende in einer Auseinandersetzung über ihre/seine Bachelorarbeit nachzuweisen, dass sie/er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem gewählten Themenbereich selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch vorzustellen und zu vertiefen.
- (2) ¹Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelorarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. ²Die Dauer des Kolloquiums beträgt je zu Prüfendem oder zu Prüfender mindestens 30 Minuten. ³Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Prüfenden zu unterschreiben. ⁴Bezüglich der Öffentlichkeit des Kolloquiums gilt § 32 entsprechend.

§ 24 Zulassung zum Kolloquium

- ¹Zum Kolloquium ist zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 erfüllt, alle Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden hat, sich formgerecht angemeldet hat und dessen Bachelorarbeit von beiden Prüfenden vorläufig mindestens mit „ausreichend“ bewertet ist. ²Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit durchgeführt werden.

§ 25 Versäumnis des Kolloquiums

- (1) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der zu Prüfende ohne triftige Gründe zum Kolloquium nicht erscheint (Versäumnis).
- (2) ¹Will eine zu Prüfende/ein zu Prüfender für ein Nichterscheinen triftige Gründe geltend machen, so muss sie/er dies bis spätestens zwei Wochen nach dem Termin des Kolloquiums dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ³Wurden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin festgesetzt.

§ 26 Bewertung und Bildung der Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden, bewertet.
- (2) ¹Jede prüfende Person bewertet im unmittelbaren Anschluss an das Kolloquium die Gesamtleistung aus Bachelorarbeit und Kolloquium. ²§ 12 Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend. ³Die Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium wird auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung (Anlage 2) entsprechend § 17 angegeben.
- (3) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (4) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 27 Wiederholung der Bachelorarbeit mit Kolloquium

- (1) ¹Wurde die Bachelorarbeit mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit bei der Wiederholung ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 20 Abs. 4 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Bei einem Studiengangwechsel innerhalb der Fakultät werden erfolglos unternommene Versuche, die Bachelorarbeit oder die Bachelorarbeit mit Kolloquium abzulegen, auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

Allgemeine Prüfungsangelegenheiten

§ 28 Bescheinigung

Beim Studienabbruch oder beim Wechsel des Studiengangs wird eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung sowie die Anzahl der hierfür benötigten Versuche ausgestellt.

§ 29 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Praxisphasen und betriebliche Ausbildungssemester in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studien-

gang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.²Dasselbe gilt für Diplomprüfungen.

- (2) ¹Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Praxisphasen und betriebliche Ausbildungssemester in einem anderen Studiengang werden angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. ³Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von 4 Wochen. ⁴Die/Der Studierende stellt beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen. ⁵Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. ⁶Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt in erster Linie der/dem Antragsteller/in. ⁷Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. ⁸Wird die Anrechnung versagt oder erfolgt keine Entscheidung, können Rechtsmittel eingelegt werden. ⁹Für die Anrechnung von Leistungen eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ¹⁰Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ¹¹Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ¹²Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Für Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Praxisphasen und betriebliche Ausbildungssemester in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten ohne wesentliche Unterschiede, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.
- (5) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 30 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig. ²Im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan kann der Fakultätsrat zur Erledigung der in Abs. 3 und 4 genannten Aufgaben aus Mitgliedern der Fakultät einen Prüfungsausschuss einsetzen, welcher für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist. ³Ihm gehören sechs Mitglieder an, und zwar die Studiendekanin oder der Studiendekan ohne Stimmrecht, drei Mitglieder, welche die HochschullehrerInnengruppe vertreten,

ein Mitglied, das die MitarbeiterInnengruppe vertritt sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Ist die MitarbeiterInnenengruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der HochschullehrerInnengruppe zu. ⁵Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz des Prüfungsausschusses muss von einem stimmberechtigten Mitglied der HochschullehrerInnengruppe geführt werden. ⁶Die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie je Gruppe eine Vertreterin oder ein Vertreter werden durch den Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat gewählt. ⁷Die/der Vorsitzende sowie die/der stellvertretende Vorsitzende werden durch den Fakultätsrat gewählt. ⁸Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Die Studiendekanin/der Studiendekan oder die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zu dieser Prüfungsordnung; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeiten, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Noten der Modul- und der Bachelorprüfungen darzustellen. ⁴Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und insgesamt mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der ProfessorInnen- oder MitarbeiterInnengruppe anwesend sind.
- (4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ²Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll geführt, welches dem zuständigen Studierenden-Service-Büro zur Verfügung gestellt wird.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann für die Dauer seiner Amtszeit Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Die übertragenen Befugnisse hat der Prüfungsausschuss konkret festzulegen. ³Der jeweilige Beschluss ist zu veröffentlichen. ⁴Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ⁵Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit, insbesondere über die Wahrnehmung der übertragenen Befugnisse.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (9) ¹Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn des Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabetermine für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. ²Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. ³Er kann diese Aufgaben teilweise oder ganz auf die Prüfenden übertragen. ⁴Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden. ⁵Abweichende Termine sind nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zulässig. ⁶Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 31 Prüferinnen oder Prüfer

- (1) Prüferinnen oder Prüfer sind Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrbeauftragte dieser Hochschule, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind.
- (2) ¹Erstprüferinnen oder Erstprüfer für die Bachelorarbeit mit Kolloquium sind Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und -professoren der Ostfalia. ²Der Prüfungsausschuss kann im Einzelnen beschließen, dass Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, die in dem betreffenden Themenbereich zur selbständigen Lehre berechtigt sind und der Fakultät angehören oder in dem betreffenden Studiengang selbständig lehren, als Erstprüferinnen oder Erstprüfer bestellt werden können. ³In diesem Fall muss die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer Professorin, Professor, Honorarprofessorin oder -professor der Ostfalia sein.
- (3) ¹Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer für die Bachelorarbeit mit Kolloquium sind hauptberuflich Lehrende und Lehrbeauftragte, die in dem betreffenden Themenbereich zur selbständigen Lehre berechtigt sind. ²In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die über eine mindestens gleichwertige wie die angestrebte Qualifikation verfügen, können in geeigneten Themenbereichen vom Prüfungsausschuss als Zweitprüfende bestellt werden.
- (4) ¹Prüferinnen oder Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. ²Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung. ³Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Satz 1 Anwendung.
- (5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (6) ¹Die Prüfenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 32 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Studierende, die sich in einem zukünftigen Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind vom Erstprüfenden als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 8 Abs. 4) oder bei mündlichen Ergänzungsprüfungen (§ 14 Abs. 2) zuzulassen. ³Das Kolloquium (§ 23 Abs. 1) ist hochschulöffentlich. ⁴Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu Prüfende/den zu Prüfenden. ⁵Auf Antrag einer/eines zu Prüfenden, bei Verstoß gegen die Ordnung der Prüfung oder aus wichtigem Grund können Zuhörerinnen und Zuhörer von der/dem Erstprüfenden von der Prüfung ausgeschlossen werden. ⁶Der Ausschluss kann sich auch auf Teile der mündlichen Prüfung beziehen.

§ 33 Zusatzprüfungen

- (1) Zusätzlich zu den Prüfungen in den Pflichtfächern können die Studierenden Prüfungen (Zusatzprüfungen) in weiteren Lehrveranstaltungen (Wahlfächer) ablegen.
- (2) ¹Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen können auf Antrag der oder des Studierenden als Anlage zum Bachelorzeugnis bescheinigt werden. ²Die Noten gehen nicht in die Berechnung der Note der Bachelorprüfung ein.

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Dem/der zu Prüfenden wird nach Abschluss jeder Prüfungsleistung der Bachelorprüfung und nach Abschluss der Bachelorarbeit mit Kolloquium Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der oder die Erstprüfende bestimmt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 35 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

- (1) Nach Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule stellt der Prüfungsausschuss diese Prüfungsordnung allen Studierenden dauerhaft zur Einsicht zur Verfügung.
- (2) ¹Die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Anmelde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 36 Förderung der Gleichstellung der Geschlechter

¹Die besondere Situation schwangerer Studentinnen und studierender Eltern mit Kindern unter 10 Jahren ist angemessen zu berücksichtigen. ²Im gesamten Studium sind daher auf Antrag im Einzelfall individuell gestaltete Lösungen im Rahmen dieser Prüfungsordnung anzustreben, die der besonderen Lebenssituation angemessen Rechnung tragen. ³Benachteiligungen aufgrund der besonderen Situation sind zu vermeiden. ⁴Über die Anträge entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 37 Förderung Studierender mit einer körperlichen Behinderung

¹Die besondere Situation Studierender, die eine körperliche Behinderung haben, ist angemessen zu berücksichtigen. ²§ 36 gilt entsprechend.

§ 38 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Soweit diese Prüfungsordnung nicht das Antragserfordernis vorsieht, sind Entscheidungen über prüfungsspezifische Bewertungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der VwGO eingelegt werden. ³Die Leiterin oder der Leiter der Hochschule bescheidet die/den Widerspruchsführer/in.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuss nicht abhilft, der Fakultätsrat.
- (4) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung von Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesen zur Überprüfung zu. ²Ändern die Prüfenden ihre Entscheidung antragsgemäß, hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob
 - a) gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
 - b) von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 - c) gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder Rechtsvorschriften verstoßen wurde.
- (5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte ohne prüfungsspezifische Bewertung, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Schlussbestimmungen

§ 39 Übergangsregelung

¹Das Studium und die Prüfungen der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits in einem höheren als dem ersten Semester im Studium befindlichen Studierenden richtet sich nach der bisherigen Prüfungsordnung (Verkündungsblatt Nr. 16/2011). ²Soweit es mit dem Studienfortschritt vereinbar ist und es keine Nachteile für die Studierenden mit sich bringt, kann der Fakultätsrat bestimmen, dass für die schon eingeschriebenen Studierenden das Studium ersatzweise nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung fortgeführt wird.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule zum Sommersemester 2019 in Kraft.

Anlage 1: Curriculum der Bachelorprüfung

Fahrzeugtechnik, Fahrzeugmechatronik und -informatik, Fahrzeugtechnik im Praxisverbund, Fahrzeugmechatronik und -informatik im Praxisverbund

Studiengang				Fahrzeugtechnik					Fahrzeugmechatronik und -informatik			Fahrzeugtechnik im Praxisverbund	Fahrzeugmechatronik und -informatik im Praxisverbund	
Studienrichtung				Aggregate- und Fahrwerkwentwicklung	Aufbauentwicklung	Kunststofftechnik	Produktion und Umwelt	Service-technik und -prozesse	Mechatronik	Informatik und Elektronik	Z			
				Sem.	Sem.	Sem.	Sem.	Sem.	Sem.	Sem.		Sem.	Sem.	Z
Modul bzw. VL	SWS	Prf-Form	Credits											
Mathematik I		K120	8	1	1	1	1	1	1	1		1	1	
Mathematik I	6													
Grundlagen Informatik u. Elektrotechnik		K90	5	1	1	1	1	1	1	1		1	1	
Informatik I	2													
Elektrotechnik I	2													
Grundlagen Mechanik		K120	7	1	1	1	1	1	1	1		1	1	
Techn. Mechanik I	4													
Experimentalphysik	2													
Fzg.-technische Grundlagen		K90	5	1	1	1	1	1	1	1		1	1	
Einführung in die Fahrzeugtechnik	2													
Projekt-MM und wiss. Arbeiten	2													
Konstruktion		K90	5	1	1	1	1	1	1	1		1	1	
Techn. Zeichnen u. darst. Geometrie	2													
Konstruktionsmethodik	2													
Praxisphase												2	2	
Mathematik II		K120	7	2	2	2	2	2	2	2		3	3	
Mathematik II	6													

Informatik II		RP	5	2	2	2	2	2	2	2		3	3	
Informatik II	2													
Labor Informatik	2													
CAD-Grundlagen		K90+EA	7	2	2	2	2	2				3		
Techn. Mechanik II	2													
CAD-Grundlagen	4													
CAEE-Grundlagen		K90+EA	7						2	2			3	
Techn. Mechanik II	2													
CAEE-Grundlagen	4													
Festigkeitslehre		K120	5	2	2	2	2	2				3		
Festigkeitslehre	4													
Digitaltechnik		K90+EA	8						2	2			3	
Digitaltechnik	4													
Labor Digitaltechnik	2													
Werkstoffe und Fertigung		K120	8	3	3	3	3	3			Z1	4		Z1
Chemie	2													
Werkstoffkunde u. Fertigungsverfahren	4													
Labor Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren	1													
Angewandte Elektrotechnik und Messtechnik		K120+EA	8	3	3	3	3	3	3	3	Z1	4	4	Z1
Elektrotechnik II	2													
Labor Elektrotechnik	1													
Elektronik & Messtechnik	3													
Labor Messtechnik	1													
Höhere Mechanik		K90	5	3	3	3	3		3	3	Z1	4	4	Z1
Techn. Mechanik III	4													
Wirtschaft		K90	5	3	3	3	3	3	3	3	Z1	4	4	Z1
BWL	2													
Betriebsorganisation	2													
Maschinenelemente		K120	5	3	3	3	3				Z1	4		Z1
Maschinenelemente	4													
Signale und Systeme		K90	5					3	3	3	Z1		4	Z1
Signale und Systeme	4													

Algor. und Datenstrukturen		K60+PA	5							3	Z1		4	Z1
Algor. und Datenstrukturen	2													
Labor Algor. und Datenstrukturen	2													
Grundlagen Thermodynamik und Strömungslehre		K120	5	3	3	3	3	3	3		Z1	4	4	Z1
Thermodynamik I	2													
Strömungslehre I	2													
Mikroprozessortechnik		K60+EA	5					3	3	3	Z1	4	4	Z1
Mikroprozessortechnik	2													
Labor Mikroprozessortechnik	2													
Thermodynamik und Strömungslehre		K120	5	4	4	4					Z1	1)	1)	Z1
Thermodynamik II	2													
Strömungslehre II	2													
Fahrdynamik		K90+EA	5	4	4		4	4	4		Z1	1)	1)	Z1
Fahrdynamik	3													
Labor Fahrdynamik	1													
Grundlagen Fahrzeugantriebe		K90+EA	5	4			4	4	4		Z1	1)	1)	Z1
Verbrennungsm. und Antrieb mit Labor	4													
Grundlagen NVH		K90+EA	5	4							Z1	1)	1)	Z1
Fahrzeugakustik	3													
Labor Fahrzeugakustik	1													
Fertigungstechnik		K90+EA	5		4	4	4				Z1	1)	1)	Z1
Werkstoffe und Fertigung für Metall mit Labor	2													
Werkstoffe und Fertigung für Kunststoffe mit Labor	2													
Regelungstechnik		K90+EA	5	4			4		4	4	Z1	1)	1)	Z1
Regelungstechnik	3													
Labor Regelungstechnik	1													
Simulation		EA	5						4	4	Z1	1)	1)	Z1
Simulation	2													
Labor Simulation	2													
Fahrzeugelektronik		K90+EA	5	4				4	4	4	Z1	1)	1)	Z1
Elektronische Fahrzeugsysteme	2													

Labor Elektronische Fahrzeugsysteme	1													
Bussysteme I	1													
Grundlagen Fahrzeugdiagnose		K90+EA	5					4			Z1	1)		Z1
Diagnose I	3													
Labor Diagnose	1													
Qualitätsmanagement im Service		K120	5					4			Z1	1)		Z1
Produkt- und Qualitätsbeobachtung	2													
Datenmanagement im Kundendienst	2													
Grundlagen Aftersales		K90	5					4			Z1	1)		Z1
Einführung Aftersales	2													
Servicetechnik und -Prozesse	2													
Objektorientierte Programmierung		K60+RP	5							4	Z1		1)	Z1
Objektorientierte Programmierung	2													
Labor Objektorientierte Programmierung	2													
Softwareentwurfstechniken		K90	5							4	Z1		1)	Z1
Datenbanken	2													
Softwareentwurf und Test	2													
Fahrzeugsicherheit		K90+EA	5		4							1)		Z1
Fahrzeugsicherheit mit Labor	4													
Fahrzeugauslegung		K90+EA	5		4						Z1	1)		Z1
Package und Ergonomie mit Labor	2													
Design	2													
Fahrzeug-Interieur		K90+EA	5		4	4					Z1	1)		Z1
Ausstattungsentwicklung	4													
Arbeitsorganisation		K90+EA	5					4			Z1	1)		Z1
Arbeitsorganisation mit Labor	4													
Antriebe und Steuerung		K90+EA	5			4	4				Z1	1)		Z1
Antriebe und Steuerung mit Labor	4													
Polymerwerkstoffe		K90+EA	5			4					Z1	1)		Z1
Polymerwerkstoffe mit Labor	4													
Konstruieren mit Kunststoffen		K90	5			4					Z1	1)		Z1
Konstruieren mit Kunststoffen	4													
Praxissemester	0	PA	18	5	5	5	5	5	5	5	Z2			

Studienarbeit			12	5	5	5	5	5	5	5	Z2			
Produktionstechnik		K90	5				6				Z2	2)	Z2	
Montagetechnik u. trennende Verfahren	4													
Sensorik und Aktorik		K90+EA	5						4	4	Z1		1)	Z1
Sensorik	2													
Labor Sensorik	1													
Aktorik und Leistungselektronik	1													
Sensorik und Aktorik		K90+EA	5	6				6			Z2	2)	Z2	
Sensorik	2													
Labor Sensorik	1													
Aktorik und Leistungselektronik	1													
Fahrzeugkonzeptentwicklung		K90	5		6						Z2	2)	Z2	
Fahrzeugkonzepte	2													
Fahrzeugleichtbau	2													
Verbundwerkstoffe		K90+EA	5			6					Z2	2)	Z2	
Composites mit Labor	4													
Fahrwerktechnik	4	K90+EA	5	6				6			Z2	2)	Z2	
Fahrwerktechnik	3													
Labor Fahrwerktechnik	1													
Alternative Antriebe		K90	5	6				6			Z2	2)	Z2	
Alternative Antriebe	4													
Nebenaggregate und Klimatisierung		K90+EA	5	6							Z2	2)	Z2	
Nebenaggregate	2													
Klimatisierung mit Labor	2													
Fahrzeugversuch		K90+EA	5		6						Z2	2)	Z2	
Erprobung und Versuch mit Labor	4													
Angewandte Fahrzeugdiagnose		K90	5					6			Z2	2)	Z2	
Diagnose II mit Labor	2													
KFZ-Sachverständigenwesen	2													
Service im Produktlebenszyklus		K90	5					6			Z2	2)	Z2	
Servicegerechtes Konstruieren	2													
Fahrzeuginstandsetzungsverfahren	2													
Service-Marketing und Service-Qualität		K90+PA	5					6			Z2	2)	Z2	

Service-Marketing	2												
Service-Qualität	2												
Fahrzeugaerodynamik		K90+EA	5	6						Z2	2)		Z2
CFD	2												
Fahrzeugaerodynamik mit Labor	2												
CAD-Methoden		PA	5	6						Z2			Z2
CAD-Methoden	4												
Systems Engineering		PA	5					6	6	Z2	2)		Z2
Systems Engineering	2												
Labor Systems Engineering	2												
Embedded Systems		K60+EA	5					6	6	Z2	2)		Z2
Embedded Systems	2												
Labor Embedded Systems	2												
Bussysteme		K60+EA	5					6	6	Z2	2)		Z2
Bussysteme II	2												
Labor Bussysteme II	2												
Industrial Engineering		K90+EA	5				6			Z2	2)		Z2
Industrial Engineering mit Labor	4												
Werkzeugmaschinen		EA	5				6			Z2	2)		Z2
Werkzeugmaschinen mit Labor	4												
Automatisierung		EA	5				6			Z2	2)		Z2
SPS, CNC, Robotik m. Labor	4												
Fahrzeug-Exterieur		K90	5	6			6			Z2	2)		Z2
Karosserieentwicklung	4												
Fahrzeug-Recycling		K90	5				6			Z2	2)		Z2
Fahrzeug-Recycling	2												
Recyclinggerechtes Konstruieren	2												
FEM		K90+EA	5	6	6	6				Z2	2)		Z2
FEM mit Labor	4												
Vernetzte Polymere		K90+EA	5				6			Z2	2)		Z2
Vernetzte Polymere mit Labor	4												
Kunststoff-Recycling		K90	5				6			Z2	2)		Z2
Kunststoff-Recycling	4												
Simulation in der Kunststoffverarbeitung		EA	5				6				2)		Z2

Simulation in der Kunststoffverarbeitung	2													
Labor Simulation in der Kunststoffverarbeitung	2													
Kunststoffverarbeitung		K90+EA	5			6					Z2	2)		Z2
Kunststoffverarbeitung	2													
Labor Kunststoffverarbeitung	2													
Automotive Softwaretechnik		PA	5						6		Z2		2)	Z2
Automotive Softwarearchitektur	2													
Modellbasierte Entwicklung	2													
Bordnetze und Signalübertragung		K90	5						6		Z2		2)	Z2
Signalübertragung	2													
Bordnetze	2													
Assistenz- Sicherheits- und Infotainmentsysteme		K90	5					6	6		Z2		2)	Z2
Assistenz- u. Sicherheitssysteme	2													
HMI und Infotainmentsysteme	2													
Fahrwerks- u. Antriebsregelung		K60+EA	5					6			Z2		2)	Z2
Fahrwerks- u. Antriebsregelung	2													
Labor Fahrwerks- u. Antriebsregelung	2													
Elektr. Fahrzeugantriebe		K90	5	6				6			Z2	2)		Z2
Energiemanagement	2													
Elektr. Antriebe	2													
Techn. Wahlpflichtmodul I			5	7	7	7	7	7	7	7		8	8	
<i>siehe Katalog</i>	4													
Techn. Wahlpflichtmodul II			5	7	7	7	7	7	7	7		8	8	
<i>siehe Katalog</i>	4													
Nichttechnisches WPF (Techn. English, Präsentation, Patentrecht...)			5	7	7	7	7	7	7	7		8	8	
<i>siehe Katalog</i>	4													
interdisziplinäres Projekt			3	7	7	7	7	7	7	7		8	8	
<i>BA-Thesis und Kolloquium</i>			12	7	7	7	7	7	7	7	Z3	8	8	Z3

1) Entsprechendes Modul je Studienrichtung aus dem 4. Semester des grundständigen Studiengangs, hier im 6. Semester

2) Entsprechendes Modul je Studienrichtung aus dem 6. Semester des grundständigen Studiengangs, hier im 7. Semester

Zulassungsbedingungen:

Z1: 40 cp aus 1. und 2. Sem.

Z2: 100 cp aus 1. - 4. Sem.

Z3: 180 cp aus 1. - 6. Sem.

Gewichtung der Module zur Berechnung der Gesamtnote gemäß Credit Points.

Anlage 2: Zeugnis

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fakultät Fahrzeugtechnik

Zeugnis über die Bachelorprüfung
Herr/Frau [Name], geboren am [Datum] in [Ort],
hat die Bachelorprüfung im Studiengang
„Studiengang“ (mit der Studienrichtung „Studienrichtung“)
mit der Gesamtnote [Note] bestanden.

Modulprüfungen	Leistungspunkte	Note
01		
02		
03		
04		
05		
06		
07		
08		
09		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		
21	Studienarbeit (Praxissemester)	
22	Bachelorarbeit mit Kolloquium	
	Thema der Bachelorarbeit	

Wolfsburg, den [Datum des Kolloquiums]
[Unterschrift Vorsitzende/Vorsitzender Prüfungsausschuss]

Bachelorurkunde

Die Fakultät Fahrzeugtechnik der Ostfalia
Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
verleiht mit dieser Urkunde

Herrn/Frau [Vorname Name]
geboren am [Datum] in[Ort]

den Hochschulgrad

„Bachelor of Engineering“
(abgekürzt B.Eng.)

nachdem sie/er die Abschlussprüfung im Bachelorstudiengang

„Studiengang“

erfolgreich bestanden hat.

Sie/Er führt die Berufsbezeichnung „Ingenieur/in“ und ist berechtigt, den Hochschulgrad
B.Eng. als Zusatz zum Namen [Vorname Nachname B.Eng.] zu führen.

Wolfsburg, den [Datum des Kolloquiums]

[Unterschrift Dekanin/Dekan]
[Unterschrift Vorsitzende/Vorsitzender Prüfungsausschuss]

Das Diploma Supplement ist gemäß den Vorgaben der Europäischen Kommission und der UNESCO auszustellen. Die studiengangspezifischen Teile (Sections 2 bis 7) sind wie folgt auszufüllen:

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification

Bachelor of Engineering (B.Eng.)

Title Conferred

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

Automotive Engineering / Automotive Engineering (part-time in industry with integrated vocational training)

- Powertrain and Chassis Engineering
- Body and Interior Development
- Polymer Engineering
- Production and Environmental Engineering
- Service Technology and Processes

Automotive Mechatronics and Embedded Systems / Automotive Mechatronics and Embedded Systems (part-time in industry with integrated vocational training)

- Mechatronics
- Embedded Systems

2.3 Institution Awarding the Qualification

Ostfalia University of Applied Sciences - Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel -,
Faculty of Automotive Engineering

Status (Type/Control)

University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Institution Administering Studies

same

Status (Type/Control)

same

2.5 Languages of Instruction/Examination

German (by default)

Participants may choose a different language for projects and examinations in agreement with instructors.

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

First degree, with thesis

3.2 Official Length of Programme

Three and a half years, 210 ECTS Credit Points (6300 hours of taught courses and self-study)

3.3 Access Requirements

Higher Education Entrance Qualification (Fachhochschulreife) or General/Specialized Higher Education Entrance Qualification (Hochschulreife) or foreign equivalent.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Programme Requirements

Participants have to complete different course elements with an overall workload of 210 credit points (ECTS), each of which ends with an examination (either written examination, oral presentation or term paper). After these examinations have all at least been passed ("ausreichend"), students complete their studies with a Bachelor thesis and a final oral examination (colloquy).

4.3 Programme Details

See grade transcript for list of attended courses, acquired grades and topic of thesis.
(ggf. weitere Angaben zum individuellen Studienverlauf, z.B. Wahlfächer)

4.4 Grading Scheme

Grade	German text	Description
1	<i>Sehr gut</i>	Very Good – outstanding performance
2	<i>Gut</i>	Good – above the average standards
3	<i>Befriedigend</i>	Satisfactory – meets the average standards
4	<i>Ausreichend</i>	Sufficient – performance meets the minimum criteria
5	<i>Nicht ausreichend</i>	Fail – Further work is required

For the grading table of the Faculty of Automotive Engineering see supplementary document.

4.5 Overall Classification

(Note eintragen)

Based on the accumulation of grades receiving during the study programme and the final thesis.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

The qualification entitles its holder to apply for admission for graduate study programmes (master courses).

5.2 Professional Status

The Bachelor-degree in an engineering discipline entitles its holder to exercise professional work in the field of engineering for which the degree was awarded.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

The programme closely cooperates with local industry and government institutions in order to ensure and improve the practical relevance of its contents continuously.

6.2 Further Information Sources

Further information on this course may be obtained via the Internet (address www.ostfalia.de/f)

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Urkunde über die Verleihung des Bachelor-Grades

Date of Certification: [Datum der Bachelor-Urkunde]

[Unterschrift der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses]

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.